

Intelligenz-Blatt

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 49.

Donnerstag den 23. April

1846.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach im Jahre 1846.													Wasserstand am Pegel nächst d. Einmündung des Laibachflusses in den Gruber'schen Canal								
Monat	Tag	Barometer						Thermometer						Witterung			+	oder	o'	o''	o'''
		Früh		Mittag		Abends		Früh		Mitt.		Abds		Früh bis 9 Uhr	Mittags bis 3 Uhr	Abends bis 9 Uhr					
		z.	l.	z.	l.	z.	l.	R.	W.	R.	W.	R.	W.								
April	14.	27	10,0	27	10,0	27	9,4	--	5	--	12	--	10	☉	☉ Wolken	☉ Wolken	--	0	4	0	0
	15.	27	8,2	27	9,0	27	9,0	--	6	--	14	--	10	wolfig	☉ Wolken	☉ trüb	--	0	5	0	0
	16.	27	9,0	27	9,0	27	9,0	--	7	--	14	--	10	Wolken	☉ Wolken	☉ wolfig	--	0	7	0	0
	17.	27	8,6	27	7,5	27	6,3	--	7	--	15	--	10	☉ Wolken	☉ Wolken	☉ regnerisch	--	0	8	0	0
	18.	27	6,0	27	5,0	27	5,0	--	8	--	11	--	9	☉ Wolken	☉ wolfig	☉ Wolken	--	0	9	0	0
	19.	27	6,0	27	6,0	27	7,2	--	7	--	12	--	7	☉ trüb	☉ Wolken	☉ trüb	--	1	3	0	0
	20.	27	7,0	27	7,8	27	7,8	--	8	--	11	--	8	☉ Wolken	☉ wolfig	☉ regnerisch	--	1	7	0	0

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 534. (2)

Nr. 233.

Licitations-Verlautbarung.

Wegen Herstellung der im l. J. an der Wiener und Agramer Straße im Assistenten-Distrikt Slogovis und St. Marein hohen Orts zur Ausführung genehmigten Kunstbauten wird die zweite Licitationsverhandlung bei den betreffenden Bezirks-Commissariaten abgehalten werden, und zwar am 25. April bei dem k. k. Bezirks-Commissariate Egg und Kreutberg, Vormittag von 9 bis 12 Uhr, über nachstehende Bauobjekte, als:

a) die Conservation mehrerer Durchlaßcanäle, zusammen im Ausbottsbetrage pr. 101 fl. 58 kr.;

b) die Reconstruction einer Wandmauer, zwischen dem Distanzzeichen III/15 auf IV, im Ausbottsbetrage pr. 351 fl. 46 kr.;

c) die Reconstruction einer Straßenstützmauer, zwischen dem Distanzzeichen V/10 — 1, im adjustirten Ausbottsbetrage pr. 1826 fl. 6 kr.;

d) die Reconstruction einer Straßenstützmauer am Wolska = Wildbache, zwischen dem Distanzzeichen V/10 auf 11, im adjustirten Ausbottsbetrage pr. 2107 fl. 6 kr.;

e) die Reconstruction einer Wandmauer, im Distanzzeichen V/11 auf 12 vor der Wolskabrücke, im Ausrufspreise pr. 439 fl. 42 kr.;

f) die Reconstruction eines Durchlaßcanals, zwischen dem Distanzzeichen III/9 auf 10, im Betrags pr. 122 fl. 18 kr.;

g) die Reconstruction eines zweiten Canals, im Distanzzeichen IV/11 auf 12, im Ausbottsbetrage pr. 140 fl. 18 kr.;

h) die Reconstruction eines dritten Canals, zwischen dem Distanzzeichen III/11 auf 12, im Ausbottsbetrage pr. 142 fl. 75 kr., zusammen 5232 fl. 11 kr., und

am 28. April l. J., bei der Bezirksobrigkeit Weixelberg, ebenfalls Vormittag von 9 bis 12 Uhr, über die Herstellung von 172 Currentklastern eichenen Geländern, dann Bei- und Aufstellung von 106 Stück Streichsteinen, zusammen im adjustirten Ausbottsbetrage pr. 493 fl. 16 kr. — Zu diesen neuerlichen Verhandlungen werden demnach alle Unternehmungslustigen mit dem Beisatze vorgeladen, daß die nähern Baubeschreibungen und Baupläne, so wie die Licitationsbedingungen bei den benannten Bezirksobrigkeiten und dem gefertigten Straßenbau-Commissariate täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können, und daß schriftliche Offerte gehörig abgefaßt und mit dem vorgeschriebenen 5% Wadium versehen, nur vor Beginn der mündlichen Licitations angenommen, später einlangende hingegen nicht beachtet zurückgewiesen werden. — Vom k. k. Straßenbau-Commissariate. — Laibach am 17. April 1846.

3. 545. (2)

Nr. 2231.

Im Laufe des nächsten Monats Mai l. J. wird der Stadtmagistrat nach dem Stiefbriefe der seligen Frau Helena Valentin, ddo. 1. December 1835, fünfzig Gulden C. M. zu Gunsten älteren und verwandtschaftsloser Kinder, die in der Vorstadtspfarre Maria Verkündigung (städtischen Pomeriums) geboren worden sind, oder dermal dort wohnen, vertheilen. — Diejenigen, denen solche Kinder anvertraut sind, werden aufgefordert, bis 7. Mai l. J. sich hieramts darum zu wenden. — Stadtmagistrat Laibach am 17. April 1846.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. steyermärkisch-illyrischen vereinigten Cameralgefällen-Verwaltung wird in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 15. October 1815, Z. 40678, dann 11. März 1816, Z. 4616, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die in dem beige druckten Ausweise aufgeführten und derzeit in der Einhebung der Aerarial-Regie stehenden Weg- und Brückenmäthe auf die Dauer des noch laufenden Jahres 1816 bis Ende October des Verwaltungsjahres 1817 im Wege der öffentlichen Versteigerung unter nachfolgenden Bestimmungen in Pacht gegeben werden. — 1. Die Versteigerung wird bei derselben Tagsatzung für diese Zeitfrist abgehalten, und mit Demjenigen der Vertrag abgeschlossen werden, dessen Anbot sich als der vortheilhafteste darstellen wird. — 2. Aus dem oben angeschlossenen Ausweise sind die Namen der Stationen, die Anzahl der Meilen, dann die Brückenlassen sammt dem Ausrufspreise zu entnehmen. In diesem Ausweise ist auch der Ort und Tag angegeben, an welchem die Versteigerung einer jeden Station vorgenommen wird. — 3. Zu dieser Versteigerung werden alle jene zugelassen, welche nach den Landesgesetzen zu solchen Geschäften geeignet, und die bedingene Sicherheit zu leisten im Stande sind. — 4. Wer im Namen eines andern einen Anbot macht, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Commission vor der Licitation ausweisen, und diese ihr übergeben. — 5. Den Pachtlustigen ist gestattet, mündliche Anbote für die Pachtung einer, oder auch mehrerer Stationen zusammen, in so fern sie bei derselben Tagsatzung ausgedoten werden, was aus dem obigen Ausweise ersichtlich ist, gegen dem zu machen, daß sie auf die im S. 8 bezeichnete Art die vorläufige Caution für alle jene Mäthe, für welche der Gesamtanbot gestellt ist, erlegen. — 6. Eben so ist es gestattet, schriftliche Anbote für die Pachtung von Mäthen einzureichen, und zwar auf die bloß Einer oder mehrerer Stationen, insofern dieselben bei derselben Tagsatzung versteigert werden, wobei der Dfferent auch die Bedingung stellen kann, daß sein Anerbieten nur für den Fall gelte, wenn ihm der ganze Complex, für den er den Anbot stellte, ohne Ausscheidung irgend einer Station überlassen werde. — Die Staatsver-

waltung behält sich vor, je nach dem Ausschlage dieser Pachtverhandlungen die Resultate der Versteigerung für die einzelnen Mäthe oder jene der Licitation für größere Complexe zu bestätigen. — 7. Bei den schriftlichen, mit den gehörigen Stämpeln versehenen Anboten ist Folgendes zu beobachten: a. Dieselben müssen mit dem, zu Folge des S. 8 dieser Kundmachung als vorläufige Caution sicher zu stellenden Betrage im Baren, oder in Staatspapieren nach dem jetzt bekannten börsenmäßigen Course belegt, oder mit dem Beweise, daß dieser Betrag bei einer Aerarialcassa oder einem Gefällenamte im Baren oder in Staatspapieren nach dem Course werthe erliegt, oder pupillarisch-hypothekarisch sichergestellt worden sey, daher, so weit es sich um eine hypothekarische Sicherstellung handelt, mit der landtäfelichen oder grundbüchlichen einverleibten Verschreibung der Grundbuchs- oder Landtafel-Extracte und der gerichtlichen Schätzungsbekunde der Hypothek versehen seyn. — b. Dieselben müssen bis zu dem in dem Ausweise dieser Kundmachung bestimmten Tage bei der betreffenden Cameral-Bezirks-Verwaltung für die darin genannten Pachtobjecte versiegelt eingereicht werden. — c. Die schriftlichen Anbote müssen den Betrag, der für jede Station angedoten wird, in Zahlen und Buchstaben deutlich ausdrücken, und sind von dem Anbotsteller mit dem Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort des Ausstellers zu unterzeichnen. Parteien, welche nicht schreiben können, haben das Dffert mit ihrem Handzeichen zu unterzeichnen, und dasselbe nebst dem vom Namensfertiger und noch Einem Zeugen unterfertigen zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist. — Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Dffert ausstellen, so haben sie in dem Dfferte beizusetzen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle und Alle für Einen, dem Gefälls-Aerar zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbinden. — Zugleich müssen sie in dem Dfferte jenen Mitofferten namhaft machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjectes geschehen kann. — d. Auf dem Umschlage des Dffertes sind jene Mäthestationen, für welche der Anbot gemacht wird, deutlich anzugeben. — e. Diese Anbote dürfen durch keine den Licitationsbedingungen nicht entsprechende Klauseln beschränkt seyn, vielmehr müssen dieselben die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß der Dfferent die in der Kundmachung enthaltenen und die bei der

mündlichen Licitation vorgelesenen, in das Licitations-Protocoll aufgenommenen Vertragsbedingungen genau befolgen wolle. — f. Die schriftlichen Offerte können, so wie die mündlichen, auf eine einjährige oder zweijährige Pachtperiode, oder auf beide zugleich gestellt werden. — g. Von außen müssen diese Eingaben mit der Aufschrift bezeichnet seyn: Anbot zur Pachtung der Wegmauthstation (folgt der Name der Station). — Ein Formular eines solchen Offertes folgt unten zur Einsicht. — h. Die schriftlichen Offerte sind von dem Zeitpunkte der Einreichung für die Differenten, für die Gefällsverwaltung aber erst vom Tage, an welchem die Annahme desselben dem Anbietenden bekannt gemacht worden ist, verbindlich. — Die schriftlichen Offerte werden nach beendeter mündlicher Versteigerung in Gegenwart der Pachtlustigen von dem Licitationscommissär, welchem sie von der Cameral-Bezirks-Verwaltung, die sie in Empfang nahm, verzeichnet, übermittlelt werden, eröffnet und kundgemacht. Als Ersteher der Pachtung wird dann, ohne eine weitere Steigerung zuzulassen, derjenige angesehen, der entweder bei der mündlichen Versteigerung, oder nach dem ordnungsmäßigen schriftlichen Anbote als der Bestbieter erscheint, so ferne dieses Bestbot den Ausrufspreis erreicht, überschreitet, und an und für sich zur Annahme und zum Abschlusse des Pachtvertrages geeignet erkannt wird. — Hierbei wird, wenn der mündliche und schriftliche Anbot vollkommen gleich seyn sollte, dem mündlichen, unter zwei oder mehreren schriftlichen Anboten aber jenem der Vorzug gegeben werden, für welchen eine vom Licitations-Commissär vorzunehmende Verlosung entscheidet. — 8. Der Pächter hat zur Sicherstellung seines Pachtschillings eine Caution zu leisten, welche nach seiner Wahl in dem sechsten und vierten Theile des einjährigen Betrages derselben zu bestehen hat. Im ersten Falle aber muß der Pachtschilling monatlich voraus, im zweiten nur nach Ende eines jeden Monats entrichtet werden. Diese Caution kann im Baren oder in k. k. Staatspapieren nach dem letzt bekannten Kurse, oder mittelst hypothekar Sicherstellung geleistet werden. Die Einverleibung der letztern in den Grundbüchern oder Landtafeln geschieht auf Kosten des Pächters. — Jeder Versteigerungslustige muß den sechsten Theil des für Ein Jahr entfallenden Ausrufspreises, bevor er zur Versteigerung zugelassen wird, der Commission als vorläufige Caution erlegen; dieser Erlag kann eben so, wie die oben

erwähnte Pacht-Caution selbst, im Baren oder in k. k. Staatspapieren nach dem letztbekannten Kurse geschehen. Auch kann dafür eine einverleibte Pragmatical-Sicherheits-Urkunde mit Beibringung des Grundbuchs oder Landtafel-Extractes und des Schätzungsbuches eingelegt werden, welche jedoch mit der Bestätigung ihrer Annehmbarkeit von Seite der betreffenden k. k. Kammerprocuratur zu Graz, Laibach oder Klagenfurt versehen seyn muß. — Zur Erleichterung jener bisherigen Mauthpächter, die mitzulicitiren gesonnen wären, ist, wenn sie sich in keinem Pacht rückstände befinden und ihre Caution durch baren Erlag oder in Staatspapieren geleistet haben, oder wenn auf diese Caution bis zum Zeitpunkte der Versteigerung kein Pfandrecht oder Verbot von jemanden erwirkt worden ist, eine Erklärung genügend, daß sie ihre bereits für die gegenwärtige Pachtung bestellte Caution vorläufig als Fortsetzung für ihre künftigen Verpflichtungen ausdehnen. — 9. Gleich nach Beendigung wird die als vorläufige Caution beigebrachte Sicherstellung denen zurückgestellt, welche die Mauth nicht erkanden haben, dem Bestbieter aber wird dieselbe nur nach gepflogener Richtigstellung der Caution ausgehändigt werden. — Diese Richtigstellung muß vor der Uebergabe des Pachtobjectes geschehen. — 10. Nachdem die Licitation einer Mauthstation geschlossen wurde, wird bis zu dem Augenblicke, wo die Nichtannahme des Angebotes von Seite der competenten Behörde abgesprochen worden ist, kein nachträglicher Anbot angenommen. — 11. Die Uebergabe des Gegenstandes der Pachtung geschieht nach erfolgter Bestätigung des Licitations-Actes oder Offertes. — 12. Der Pächter tritt rückfichtlich der gepachteten Station und der damit verbundenen Gebühreneinhebung in die Rechte und Verpflichtungen des Arrars. — 13. Dort, wo Aerial Mauthgebäude bestehen, wird, wenn der Pächter es wünscht, wegen miethweiser Ueberlassung derselben an ihn, ein besonderes Uebereinkommen gepflogen werden. — 14. Die allgemeinen Pachtbedingungen sind aus der Anlage zu entnehmen, die besonders für die einzelnen Stationen eigens bestehenden Bedingungen können aber vor der Versteigerung bei den betreffenden Cameral-Bezirks-Verwaltungen in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — 15. Die Licitationen beginnen immer pünctlich um die zehnte Stunde. — Formular eines schriftlichen Offertes. — (Von Innen). — Ich

Endesgefertigter biete für die Pachtung der Mauthstation (folgt der Name der Station) für die Zeit vom Tage der Uebergabe, im Verlaufe des gegenwärtigen Verwaltungsjahres 1846 bis Ende October des Verwaltungsjahres 1847, den für die noch unbekannt Anzahl Monate des Verwaltungsjahres 1846 verhältnißmäßig zu: partirenden und (zu entrichtenden Jahres-Pachtshilling von (folgt der Geldbetrag in Ziffern) das ist (Geldbetrag in Buchstaben), wobei ich die Versicherung beifüge, daß ich die in der Ankündigung und in den Contractbedingnissen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde. Als vorläufige Caution lege ich im Anschlusse den Betrag von Gulden Kreuzer bei (oder) lege ich die nachfolgenden Pfanden bei, welche die Hypothekar-Sicherheit im Betrage von Gulden Kreuzer nachweisen. — (Sind die beigelegten Documente anzugeben), oder lege ich die Cassequittung über das erlegte Badium bei. am 1846. — (Unterschrift nach Maßgabe des §. 7.) — (Von Außen). — Nebst der Adresse der Behörde, an welche das Offert eingesendet wird, und Bezeichnung des Betrages im beiliegenden Gelde oder Obligationen, oder des Betrages der zur Sicherstellung gewidmeten Urkunden (Offerte für die Pachtung der Mauthstation) hier folgt der Name der Station. **Allgemeine Pachtbedingungen.** — Die Bedingungen, unter welchen die Verpachtung Statt findet, sind folgende: **Erstens.** Dem Pächter wird das Recht eingeräumt, die für die gepachtete Station oder Stationen gesetzlich bestimmten Mauthgebühren nach den bestehenden Tariffen und Vorschriften einzuheben. — Der Tariff und eine Zusammenstellung der wichtigsten Mauthvorschriften werden demselben bei der Uebergabe der Station verzeichnet gegen Empfangsbestätigung eingehändigt werden. — **Zweitens.** Bei den sogenannten Wehrmauthen oder Filialstationen treten die nämlichen Wegmauthgebühren, wie bei den Hauptstationen, ein. — Es unterliegen aber diesen Gebühren bei den Wehrmauthstationen nur jene Parteien, welche die Hauptstation umfahren, oder mit Vieh umtreiben, d. i. solche Parteien, welche vor dem Hauptschranken von der mauthpflichtigen Straße ablenken, und dieselbe hinter diesem Schranken wieder benützen. — Die Brückenmauthgebühren aber sind bei den Wehrschranken nur insoweit einzuheben, als die mauthpflichtigen Brücken wirklich benützt werden. — **Drittens.** Dem Pächter werden die bei den Stationen befindlichen Schran-

kenbäume und Zugehör, insoweit sie ein Eigenthum des Aerariums sind, und unter der Bedingung unentgeltlich überlassen, daß er die etwa nothwendigen Reparaturen an denselben aus Eigenem bestreite, und sie in demselben Zustande, als sie ihm übergeben worden sind, bei Beendigung seiner Pachtzeit dem Aerarium zurückstelle. Wo keine Schranken bestehen, oder die alten ganz unbrauchbar geworden sind, hat der Pächter für die Herstellung eines neuen Schrankens zu sorgen, der in diesem Falle dergestalt sein Eigenthum verbleibt, daß er nach dem Ende der Pachtzeit sich mit seinem allfälligen Nachfolger abfinden, oder den Schranken wegnehmen lassen kann. — **Viertens.** Der Pächter ist weder berechtigt, die ihm verpachtete Station in eine andere Ditschaft zu verlegen, noch dieselbe von der Straße, an der sie dermal steht, zu entfernen, noch überhaupt den Schranken eigenhändig zu versetzen. Es steht jedoch demselben frei, eine andere Aufstellung des Schrankens bei der Befallsbehörde anzusuchen, welche sich das Recht vorbehält, dazu ihre Einwilligung im Einverständnisse mit der politischen Behörde zu ertheilen, wenn keine Anstände dagegen obwalten. — **Fünftens.** Der Pächter ist verbunden, die Parteien anständig zu behandeln, und bei Tag und Nacht ohne Aufenthalt zu expediren. Es liegt ihm ob, den Reisenden, Fuhrleuten und Viehtreibern, die seinen Schranken betreten, die Gebühren außer dem Amte auf der Straße abzunehmen, und die auf den entrichteten Betrag lautende Bollete auf Verlangen einzuhändigen, wie nicht minder zur Nachtzeit den Platz am Schranken ergiebig zu beleuchten. — Er ist verbunden, eine von der Gefällsbehörde bestätigte und leserliche Gebührentabelle an dem sichtbarsten und zugänglichsten Platze außerhalb des Einhebungs-Locals anzuhängen, und während der ganzen Pachtzeit angeheftet zu lassen. — Im Falle der Nichtbefolgung dieser Vorschrift verfällt der Pächter in eine Strafe von 1 bis 10 fl., welche die Bezirksverwaltung von Fall zu Fall nach den Umständen bemessen wird. — **Sechstens.** Die Beschaffung der Wegmauth-Valor-Bolleten bleibt dem Pächter überlassen, es wird jedoch demselben ein Formular vorgezeichnet werden, nach welchem die Bolleten gedruckt erscheinen müssen, und die Herausgabe einer andern geformten oder geschriebenen Bollete wird der verweigerten Erfolgung einer Bollete gleich geachtet. Auch darf keine in der Jahreszahl, Datum oder in dem Ansätze des Gebührentrages corrigirte oder radirte Bollete der

Partei gegeben werden. — **Siebentens.** Wird von einem Pächter die Mauth in einem Falle abgenommen, in welchem sie nicht gebührt, oder wird von einer Partei ein höherer Betrag eingehoben, als gesetzlich bestimmt ist, so vermerkt der Pächter eine Strafe in dem zwanzigfachen Betrage des zur Ungebühr bezogenen Mauthgeldes, unabhängig von jenen Strafen, die ihn im Grunde der Strafgesetze noch treffen könnten. — **Achtens.** Verweigert eine Partei bei Passirung des Schranckens oder der Brücke die Entrichtung der Gebühren, oder wollte sie den Schranken gewaltsam überschreiten, so ist der Pächter berechtigt, den Beistand der Vorigkeit geziemend anzurufen, und dieselbe verpflichtet, diesen Beistand zu leisten. — Bei Separatfahrten, so wie bei Extrapostfahrten mit dem Stundenpasse, ist die Gebühr erst beim Zurückreiten des Postillons von demselben gegen Einhandigung der Bollete einzufordern. — **Neuntens.** Das Verfahren über die Verkürzungen der Mauthgebühr wird von den, nach dem Gesetze hierzu berufenen Behörden gepflogen. Der Pächter ist jedoch berechtigt, von denjenigen, die er in einer solchen Gefälls-Übertretung betriefft, das sieben und einhalbfache der Gebühr als Sicherstellung der Strafe in Barem einzuhoben, worüber er eine schriftliche Bestätigung zu ertheilen hat. Auf das Verlangen des Pächters oder des Beschuldigten wird bei dem nächsten Zoll-Verzehrungssteuer- oder Controllamte, oder dem nächsten für die Untersuchungen über Gefällsübertretungen bestellten Beamten, oder wenn sich eine Obrigkeit näher befindet, bei derselben die Thatbeschreibung aufgenommen und über dieselbe weiter nach dem Gesetze vorgegangen. Die wegen der gedachten Gefällsverkürzungen einfließenden Strafgeelder fallen nach Abzug der Kosten des Verfahrens, so weit diese Kosten nicht von dem Beschuldigten oder Verurtheilten vergütet werden, dem Pächter zu. — **Zehntens.** Die Entscheidung der sich auf die Einhebung und Handhabung der Mauth beziehenden Streitigkeiten zwischen dem Pächter und den Parteien steht den Cameralbehörden zu; der Pächter ist daher verbunden, den Gefällsbehörden über alle Mauthangelegenheiten, je nachdem sie es fordern, schriftlich oder mündlich Rede und Antwort zu geben. Diese Behörden sind berechtigt, ihn hiezu im Falle der Weigerung oder Unterlassung durch Strafboten, oder auf andere gesetzliche Art zu verhalten. Gegen die Entscheidung der Cameralbezirks-Verwaltung kann der Recurs binnen vier Wochen an die k. k. Cameral-Gefällsverwaltung, und

gegen die Entscheidung der letzten, gleichfalls binnen vier Wochen an die k. k. Hofcammer ergriffen werden. — **Elfte ns.** Der Pächter ist verpflichtet, auf die Befolgung der mit Verordnung des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 17. Juni und des illyrischen Guberniums vom 26. Juni 1837, Z. 9884 und 14,183, erfolgten Kundmachung rücksichtlich der Ueberladung zu wachen, und die Anzeige hiervon an das nächste Zoll-Verzehrungssteuer- oder Controllamt zu machen, je nachdem ein oder das andere Amt auf dem Wege, in dessen Richtung das Fuhrwerk zieht, der Mauthstation näher liegt. Wird die Anzeige richtig befunden, so gebührt ihm das Drittel des eingehobenen Strafbetrages. Der Pächter hat ferner auch darüber zu wachen, daß die Circular-Verordnung des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 5. Juni und jene des k. k. illyrischen Guberniums vom 12. Juni 1840, Z. 9210 und 14090, betreffend die Festsetzung der Breite und des Gewichtes der Ladungen der Lastwagen, der Bespannung derselben, die Breite der Reife der Räder, und das Einlegen der Reifketten befolgt werde, und jede Außerachtlassung dieser Verordnung ist von dem Pächter gleichfalls entweder der nächsten politischen Obrigkeit oder dem nächsten Gefällsamte anzuzeigen. — **Zwölftens.** Dem Pächter steht das Recht, die Parteien zur Vorzeigung der Mauthbollete von der zurückgelegten letzten Station zu verhalten, nicht zu. — **Dreizehntens.** Der Pächter verbindet sich zur Leistung einer Caution, welche, wenn der Pächter den Pachtshilling monatlich vorhinein zu zahlen übernimmt, im sechsten Theile des einjährigen Betrages desselben zu bestehen hat; wenn der Pächter es aber vorzieht, denselben erst nach Ablauf eines jeden Monats zu berichtigen, in dem vierten Theile des jährlichen Pachtshillings zu erlegen kommt, und die vor der Uebernahme des Pachtobjectes bei der betreffenden Cameral-Bezirksverwaltung geleistet werden muß. Die Caution kann im Barem oder mittelst Hypothekar-Sicherstellung oder auch in k. k. Staats-Creditspapieren, welche nach den dießfalls bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, bestehen und erlegt werden. — **Vierzehntens.** Der Pächter hat selbst für seine Unterkunft zu sorgen, dort aber, wo Aerarialgebäude vorhanden sind, in welchen derselbe untergebracht werden kann, wird, wenn kein Hinderniß obwaltet, wegen seiner Unterbringung in demselben mit ihm eine besondere Verhandlung gepflogen werden. — **Fünfzehntens.** Den Pachtshilling hat der Pächter auf seine Gefahr und Kosten an die

betreffende Cameralbezirks- oder Filialcasse zu abzuführen, und zwar in monatlichen gleichen Raten, welche spätestens am 10. eines jeden Monates zu bezahlen sind. — Sechzehntens. Wenn einem Pächter die Benützung des ganzen gepachteten Objectes, oder bei Concretal-Verpachtungen die Benützung auch nur eines einzelnen, zu den Concretal-Pachtobjecten gehörigen, jedoch selbstständigen Mauthobjectes durch ein Elementar-Ereigniß oder durch ein anderes von ihm unabhängiges, zufälliges Ereigniß nach von ihm rechtsbeständig zu liefernden Beweisen, durch einen Zeitraum von wenigstens vierzehn Tagen ununterbrochen gänzlich entzogen wird; so ist derselbe berechtigt, eine angemessene Vergütung des erlittenen Schadens anzusprechen, welche Vergütung aber die für die Zeit der entgangenen Benützung des ihm entzogenen Mauthobjectes entfallende Pachtshillingquote nicht übersteigen darf. Als selbstständiges Mauthobject wird bei Concretalpachtungen jede Mauthstation angesehen und behandelt, welche in der Versteigerungs-Rundmachung als eine selbstständige Station und mit einem selbstständigen Ausrufspreise aufgeführt wird. Behufs der Ausmittlung der auf das entzogene selbstständige Mauthobject von den Concretalpachtshillingen entfallenden Pachtshillingquote, wird gleich bei Ausfertigung des Vertrages, der für das gepachtete Concretalobject gebotene Pachtshilling nach dem Verhältnisse der einzelnen Ausrufspreise zu dem Gesamtausrufspreise vertheilt. — Hinsichtlich der Uebersühren wird ausdrücklich festgesetzt, daß das Zustrieren der Flüsse nicht als ein den Entschädigungsanspruch des Pächters begründendes Elementarereigniß angesehen wird, und daß daher auch der Pächter aus Anlaß dieses Ereignisses keine Entschädigung anzusprechen berufen ist. — Alle von dem Willen des Pächters abhängenden, daher durch sein Verschulden hervorgerufenen, die Benützung des Pachtobjectes hebenden oder beschränkenden Umstände, so wie alle Zufälle und Ereignisse, die bloß auf eine Verminderung des Pachtobjectes im größern oder geringern Maße einwirken, durch welche aber die Benützung eines selbstständigen Mauthobjectes nicht gänzlich unmöglich gemacht wird, treffen gleichfalls den Pächter, der solalich den herbeigeführten Abfall am Ertrage des gepachteten Objectes ohne einen Anspruch auf Entschädigung zu ertragen hat. — Die Entschädigungsgesuche wegen entgangener Benützung der Pachtobjecte müssen während der peremptorischen Frist von drei Monaten, vom Tage der Bhebung des Hindernisses an, bei

der Bezirksbehörde, in deren Bezirke die Mauthstation gelegen ist, überreicht werden, widrigenfalls auf solche Gesuche keine Rücksicht genommen werden wird. — Siebenzehntens. Für den Fall, wenn der Pächter die vertragmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es dem mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll. — Hiernach wird jedesmal und insbesondere in dem Falle, wenn der Pächter die bedungene Caution nicht zur gehörigen Zeit vollständig leistet, oder den Pachtshilling in der gehörigen Zeit nicht, oder nicht vollständig abführt, es der Gefällsbehörde zuzusehen, solalich im administrativen Wege, ohne seine Vernehmung Sequester auf die gepachtete Station, welche die Station auf seine Rechnung und Gefahr zu verwalten haben, einzusetzen, oder das gepachtete Object auf seine Gefahr und Kosten neuerdings feilzubieten, und die eine oder die andere Maßregel, oder beide zugleich zu ergreifen, oder endlich auch den Pächter zugleich in anderem Wege zur Erfüllung des Vertrages zu verhalten. — In jedem dieser Fälle bleibt der Pächter in der Haftung für jeden Betrag, der an dem bedungenen Pachtshillinge nicht eingekracht werden würde, und der Gefällsbehörde steht es zu, den abgehenden, nebst den schuldig gebliebenen Betrag aus seiner Caution, nöthigenfalls auch von seinem übrigen Vermögen anzubringen. — Wenn bei der in einem solchen Falle vorgenommenen Wiederversteigerung ein höherer Pachtshilling erlangt werden sollte, oder wenn bei der auf Gefahr und Kosten des Pächters vorgenommenen Sequestration des Mauthgefälles ein den Pachtshilling übersteigendes reines Mautherträgniß sich ergäbe, so soll das Gefällsämter berechtigt seyn, diese Vortheile für sich zu behalten. — Ueberdies hat der Pächter in dem Falle, wenn er eine Pachtzinsrate zur festgesetzten Zeit nicht abführt, von der rückständigen Pachtzinsrate bis zu deren Zahlung Verzugszinsen zu vier vom Hundert zu entrichten, und es fangen diese Verzugszinsen von dem Tage zu laufen an, welcher auf den im Pachtcontracte zur Zahlung der rückständigen Pachtzinsrate bestimmten Tag folgt. — Achzehntens. Dem Pächter, wie der Gefälles-Verwaltung, steht, sofern während des Laufes der Pachtzeit eine Aenderung in den Bestimmungen des Gesetzes, die auf den Ertrag einen Einfluß ausübt,

Statt finden sollte, eine vorläufige dreimonatliche Aufkündigung vor dem Ablaufe des Verwaltungsjahres frei. — **Neunzehntens.** Das unterfertigte Licitations-Protocoll vertritt die Stelle der förmlichen Contractsurkunde, und verbindet den Bestbieter sogleich vom Zeitpunkte der Unterfertigung, während für die Staatsverwaltung die volle Gültigkeit des Vertrages von der Annahme des Angebotes von Seite der zur Bestätigung solcher Pachtverträge berechtigten Behörden abhängt, und daher erst mit der an den Bestbietenden erfolgten Bekanntgebung der höhern Ratification eintritt. Kann das Licitations-Protocoll wegen Abwesenheit der mittelst eines schriftlichen Offertes als Bestbieter verbliebenen Licitanten, von demselben nicht gefertigt werden, und erfolgt zu demselben die überwähnte vorbehaltene Ratification, so wird auf der Grundlage des Offertes und der kundgemachten Pachtbedingungen ein förmlicher Contract in zwei gleichlautenden Partien errichtet werden. — Sollte der Differenz sich weigern, den förmlichen Contract zu unterfertigen, so hat die, mit §. 17 festgesetzten Rechte des Gefällsgerars einzutreten. Die Entscheidung, ob der mündliche oder schriftliche Anbot von der competenten Behörde ratificirt werde, wird längstens bis zum Anfangstage der Pachtzeit Statt finden und dem Pächter bekannt gegeben werden, bis wohin der Bestbieter von seinem Offerte nicht zurücktreten kann. — Wenn mehrere Personen zusammen Bestbieter sind, so haften sie zur ungetheilten Hand für die Erfüllung der übernommenen Contractsverbindlichkeiten. — Das Rechtsmittel wegen Verletzung über die Hälfte kann nicht geltend gemacht werden. — **Zwanzigstens.** Der Pächter ist verpflichtet, die für ein Pacht-Contract-Exemplar entfallende Stempelgebühr sogleich bei der Bekanntgebung der erfolgten Bestätigung zu entrichten. — **Ein und zwanzigstes.** Der Pächter hat, nebst den allgemein kundgemachten Vorschriften und Tariffen, auch die ihm bei der Licitation vorgehaltenen und unter die Pachtungsbedingungen aufgenommenen Bestimmungen genau zu beachten, und sich daher mit Rückblick auf den ihm eingehändigten Amts-Unterricht gegenwärtig zu halten, daß auch das in die Schwemme und zur Tränke getriebene Vieh am Localschranken, das zur Weide auf die Alpen gehende Vieh aber bei allen Mauth-Stationen die Befreiung von der Entrichtung der Gebühr genießt, daß die Fuhren mit Feuersprizen oder andern Feuerlösch-Requisiten, wenn sie bei einer Feuerbrunst verwendet werden, mauthfrei zu behandeln, und die Fuhren zu Ufer, Schug-

und Regulirungs-Baulichkeiten den Fuhren zu Straßenbauten gleich zu stellen sind. — Auch sind die ausländischen leer zurückfahrenden Postpferde mauthfrei zu behandeln. — Eben so sind die k. k. Ober-Commissäre und Commissäre der Finanzwache, dann die berittene Mannschaft der Finanzwache mauthfrei, und es kommt die den Holzfuhrn zugestandene Begünstigung den zum Gewerbsbetriebe nothwendigen Fuhren mit Holzkohlen zu Statten. — Hinsichtlich der Begünstigung der Bewohner jener Orte, in welchen alle an Chauffeen gelegenen Eingänge mit Mauthschranken umflossen sind, wird sich auf das in dem Unterrichte citirte hohe Hofkammer-Decret vom 5. Juli 1831, Z. 18174, bezogen; übrigens wird bemerkt, daß in Gemäßheit a. h. Entschließung vom 29. März 1815 und Hofkammerdecretes vom 28. April d. J., Z. 13109, alle durchlauchtigsten Mitglieder des allerhöchsten Kaiserhauses sammt ihrem unmittelbaren Gefolge, bei sämtlichen Ararial-, Weg-, Brücken-, Linien- und Ueberfuhr-Mauthstationen mauthfrei zu behandeln sind. — Der mauthfreien Behandlung sind ferner zu unterziehen: — a) Die unentgeltlichen unterthänigen Fuhren mit Schulbrennholz, gegen Vorzeigung bezirksherrschastlicher Certificate. — b) Fuhren, welche nach vollzogener Amtsverrichtung des Seelsorgers leer zurückkehren, welche Begünstigung aber jenen Fuhren, die angeblich Seelsorger zu ihren geistlichen Functionen abholen, nicht zukommt. — c) Die zum Baue und Erhaltung der Ararial-Straßen bestimmten Fuhren gegen Vorzeigung der Certificate der betreffenden Straßen-Commissäre. — d) Materialfuhrn zum Baue und Herstellung der Staatsseisenbahnen, so wie auch Schotterfuhrn nach den hierüber bestehenden Bestimmungen. — **Zwei und zwanzigstes.** Wird als Bedingung noch beigefügt, daß die mit der illyrischen Subernial-Currende vom 19. Juni 1810, Z. 14852, allgemein, von Seite des k. k. Steyermärklischen Suberniums aber mit Verordnung vom 10. Juni 1810, Z. 9636, den Kreisämtern in Folge Hofkammerdecretes vom 8. Mai 1810, Z. 10161, bekannt gemachte Bestimmung an die Stelle des §. 4 lit. r der Vorschrift vom 17. Mai 1821, rücksichtlich der mauthfreien Behandlung der rohen Material- und Brennstoffe zum Behufe der Bearbeitung für montanistisch-concessionirte Werke im Orte, wo der Mauthschranken sich befindet, gegen ausdrückliche Bezeichnung jener Werke, die bei den verpachteten Schranken die Mauthfreiheit zu genießen haben, in Wirksamkeit bleibt. — **Graz** am 3. April 1816.

der für das noch laufende Verwaltungsjahr bis Ende October 1847 im Wege der öffentlichen Versteigerung zu verpach-
tenden Weg- und Brückenmauth-Stationen.

Cameral-Bezirks-Verwaltung	Benennung	Category	Anzahl der		Ort	Tag	Ausrufs-Preis in C. M.	Beobachtung	Tag
	Mauth-Stationen.	Stationen.	Meilen	Brücken-Glässe	Versteigerung		bei welcher die Offerte einzureichen sind.	der Ueberreichung der Offerte	
G r a z	Widron	Weg- u. Brücken-Mauth	2	II.	Tam. Bz. W. in Graz	2. Mai 1846	1191	Cam. Bez. Verm. in Graz	30. April 1846
	St. Joseph bei Wind. Feitris	detto	3	II. II.	Gefäll. Haupt-amt Gilli	4. Mai 1846	14100	Marburg	2. Mai 1846
	Gonobitz	detto	2	I. I.	detto	detto	8800	detto	detto
	Hoheneg	detto	2	I.	detto	detto	6200	detto	detto
	Sannbrücke	detto	3	I. III.	detto	detto	14255	detto	detto
	Franz	detto	3	I. II.	detto	detto	12200	detto	detto

K. K. vereinte Cameral-Gefällen-Verwaltung für Steyermark und Illyrien.
Graz am 3. April 1846.

In der ersten und die letzten in der 'Scheff' am 3. April 1846.
die General-Verwaltung der 'Scheff' in Graz am 3. April 1846.
die General-Verwaltung der 'Scheff' in Graz am 3. April 1846.
die General-Verwaltung der 'Scheff' in Graz am 3. April 1846.

A n k ü n d i g u n g.

Die Mineral = Bäder zu Töpliz nächst Neustadtl, Unterkrain, in Illyrien.

Unterzeichneter gibt sich die Ehre bekannt zu geben, daß die Badezeit der Mineral = Wasserquellen mit 1. Mai anfängt, und selbe in mehreren Touren bis in den späten Herbst fortbauern wird.

Dieser allgemein beliebte Curplatz, welcher nur eine halbe Post von der Kreisstadt Neustadtl, 5 Posten von Laibach, und 13 Posten von der Handelsstadt Triest entfernt ist, liegt in einem freundlichen, gesunden Thale, vom mildesten Klima beherrscht, ganz geschaffen für Badende, und in überreicher Fülle entquillt dem Schoße der Erde das helle, krystallreine Heilwasser mit einer belebenden Naturwärme von 28 — 29 Grade Reaumar. Am Fuße des kleinen Berges Gradische, und über die Heilquellen selbst erhebt sich das schöne, im toscanischen Style erbaute, drei Stockwerk hohe Badehaus mit seinen zahlreichen, rein meublirten Wohnzimmern und drei Badebassins, als: dem Fürsten-, Karls- und Josephsbade; ersteres vorzugsweise durch Eleganz, edle Bauart, und Bequemlichkeit zum Gebrauche der Honoratioren bestimmt, welches ganz von schwarzem und grauem Muschelmarmor mit terrassenförmigen Absätzen erbaut ist, mithin zu den schönsten dieser Art gezählt werden kann.

Seit mehreren Jahren ist diese Heilquelle allgemein bekannt, und durch vielfältige Versuche und Erfahrungen wurde ihr eigenthümlicher Werth in größter Ausdehnung als bewährt gefunden, denn nicht nur in den verschiedenartigsten Gebrechen und Formen der Drüsenkrankheiten, in aichtischen und rheumatischen Leiden, bei Hypochondrie, Hysterie, Hämorrhoidal- u. Unterleibsbeschwerden, bei Lähmungen, vielen

chronischen Ausschlags = Uebeln und veralteten Hautgeschwüren bewies sie unzählige Male ihre heilende Kraft, sondern auch diese, in ausgedehntem, vortheilhaftem Rufe lange bekannte Heilquelle zeichnet sich durch ihre, auf Erfahrung gegründete, eigenthümliche Wirkung auch gegen Skrophelkrankheiten vor allen andern Mineralquellen der österreichischen Monarchie besonders aus und liefert seit mehreren Decennien die herrlichsten Beweise ihrer Heilkraft dergestalt, daß, wenn derlei Krankheiten nicht schon chronisch geworden sind, deren Heilung beim gehörigen Gebrauche dieser Heilquelle mit Zuversicht verbürgt werden kann. Demnach wage ich, allen mit derlei Leiden behafteten Kranken diese Heilquelle in Beziehung dieser leicht angeführten Krankheiten besonders anzupfehlen, und Jedem wird die eigene Ueberzeugung zu Theil werden, daß er sich hier nach einiger Zeit von seinen Leiden und Schmerzen befreit und geheilt finden werde. Zur ärztlichen Hilfeleistung ist sowohl ein Civil-, als auch für Militärpersonen ein Militär = Badearzt angestellt.

Die Curzeit eines jeden Kranken ist gewöhnlich auf 3 Wochen bestimmt. Zum Vergnügen und zur Erheiterung der P. T. Badegäste besteht hier ein niedlich angelegter Park; im Badehause selbst befindet sich ein Billard = Saal, und für Musikfreunde ein ausgezeichnetes Pianoforte.

Unterzeichneter wird besorgt seyn, durch eine Auswahl gesunder, geschmackvoll zubereiteter Speisen, guter, echter Weine und schnelle, zuvorkommende Bedienung die P. T. Badegäste vollkommen zufrieden zu stellen.

T a r i f f der verschiedenen Preise durch die Bade = Saison.

Für ein Zimmer, nach Verhältniß der Meubilirung, ohne Einbeziehung des Bettes, täglich	20 kr. bis 1 fl.
„ ein vollständiges reines Bett, nach Verhältniß der Wäsche und Decken, täglich	10 „ „ 15 kr.
„ das Baden im Fürstenbade täglich	8 „ „ — „
„ „ „ Carlsbade „	4 „ „ — „
„ „ „ Josephsbade „	1 „ „ — „

Wirklich Armen wird das Baden im Josephsbade unentgeltlich bewilliget.	
Für das Baden im Fürstenbade von den außer dem Badehause wohnenden Badegästen wird bezahlt täglich	10 fr.
Ein Mittagmahl für die Person an der Table d'hôte mit 6 bis 7 gut zubereiteten Speisen	36 „
„ Mittagmahl für die Domestiquen	18 „
„ Abendmahl an der ersten Tafel	20 „

Tafelweine zu 16, 24, 28 fr. pr. Maß.

Kränkliche Gurgäste werden besonders auf ihrem Zimmer durch männliche oder weibliche Individuen bedient.

Zuschriften auf Bestellungen der Zimmer werden in frankirten Briefen unter der Adresse des Unterzeichneten, Post Neustadt, 8 Tage wenigstens vor dem Eintreffen erbeten.

Badeort Löplich nächst Neustadt in Unterkrain, im Monat April 1816.

Dominik Rizolly,
Bade-Pächter.

3. 543. (1)

Nicht zu übersehen.

Die ganz neu eingerichtete Current = Warenhandlung im Schantel'schen Hause, am Hauptplaze Nr. 238, empfiehlt dem geneigten Zuspruche eines verehrten Publicums ihr ganz frisch assortirtes Warenlager von allen Gattungen Tuch, Codrington, Brasil und verschiedenen Rockstoffen, Toskin und andern Schafwoll = und Baumwoll = Hosenstoffen, weiße Leinen = und Baumwoll = Trill's, mannigfaltige Schafwoll =, Seiden = und Toulinetwesten, Tibet, Drleans, glatt und faconirt, in verschiedenen Farben, Mousseline de laine, Perouviennne Battiste und andere Gattungen Damenkleider; gedruckte Cattune, licht und dunkel, Umhängtücher zu allen Größen, so wie auch gedruckte Hals = und Leinen = Sacktücher. Besonders empfiehlt obige Handlung ihre schöne Auswahl von Numburger = und Leder = Leinwänden, Tischzeugen, Handtüchern und Servietten, nebst mehreren anderen neuen Artikeln und verspricht ihrerseits die möglichst billigste Herabsetzung der Preise.

F. S.

3. 539 (2)

Anzeige.

Vom 22. April angefangen sind Mauer- und nach Verlauf von 3 Wochen auch Dach- und Pflaster- Ziegel, ohne Unterbrechung, bei den städtischen Ziegelhütten in bester Qualität gegen billige Preise zu haben.

3. 540 (2)

Wein = Verkauf.

100 Oesterr. Eimer alter abgelegener Weine von den Jahrgängen 1841, 1843 und 1844, aus den rühmlich bekannten Semitscher Weingebirgen, sind in, zu 10 und 12 Oesterr. Eimer haltenden, mit eisernen Reifen beschlagenen Gefäßen, entweder mit, oder ohne denselben, in Muste bei Kastenbrunn nächst Laibach, aus freier Hand zu verkaufen. Das Nähere zu erfahren auf der St. Petersvorstadt Haus = Nr. 81 zu Laibach.

3. 523. (3)

Getreide = Verkauf.

Am 29. April 1846, Vormittag um 9 Uhr, werden in der Amtskanzlei der ständischen Realitäten = Inspection in dem Landhause hier, 34 Megen 10 Maß Weizen, 32 Megen 11 Maß Haber, und 3 Megen 14 Maß Hirsbrein, mittels öffentlicher Versteigerung gegen sogleiche bare Bezahlung an den Meistbieter hintangegeben.

3. 515. (3)

Verkauf

eines landschaftlichen Gutes. In Untersteyermark, nur eine kleine Viertelstunde von einer l. f. Stadt, ist ein landschaftliches Gut mit einer bedeutenden, ganz arrondirten, im besten Culturs = Zustande befindlichen Oeconomie mit Schloß und Wirthschaftsgebäuden im guten Bauzu-

stande, um einen billigen Preis und gegen günstige Zahlungsbedingungen zu verkaufen.

Auf frankirte Briefe oder mündliche Anfragen gibt Auskunft der Herr Verwalter in Laubegg, in Untersteyer, Post Lebring.

3. 529 (3)

Gewölbe = und Wohnungs = Vermietung.

Im Hause Nr. 161 am alten Markte, im 2. Stocke, ist eine geräumige Wohnung, bestehend in 2 Zimmern, 1 Cabinet, Küche und Keller, mit oder ohne Meubel, als auch zu ebener Erde ein geräumiges Gewölbe nebst angränzender Küche, dann auch ein Monatzimmer stündlich zu vergeben. Das Nähere zu erfragen im ersten Stocke, gassenseits.

3. 520. (3)

Auf eine bedeutende, mit 6 Sängen versehene, landtäfeliche Mauthmahlmühle in Oberkrain wird ein Mühlner gesucht. Auf frankirte Briefe, unter der Chiffer „A. R., Wurzen,“ wird Auskunft ertheilt.

3. 521. (3)

Im Fürstenhof, in der Herrengasse, sind im 1. Stock vom 1. Mai l. J. an 3 Zimmer zu vermietten, Nähere Auskunft erhält man ebenda selbst.

3. 525. (3)

6000 fl. C. M.

sind zusammen, oder in Theilbeträgen zu 1000 fl., zu 5%, gegen gesetzmäßige Sicherheit auszuleihen.

Nähere Auskunft auf mündliche oder portofreie schriftliche Anfragen ertheilt Dr. Anton Rudolph.

A. M. de Vergani,

Hof = u. Reich =



Zahnarzt

Ihrer Majestät der Erzherzogin Maria Louise,

Herzogin von Parma, Piacenza und Guastalla,

Ihrer kaiserl. königl. Hoheiten der durchlauchtigsten Erzherzoge Carl und Joseph, Palatin von Ungarn, und Ihrer königl. Hoheiten des regierenden Herzogs von Lucca und des Prinzen von Salerno

Um den Krankheiten vorzubeugen, welche irgend einen Theil des Mundes befallen dürften, und dieselben, wenn sie bereits eingetreten seyn sollten, zu heben, habe ich ein Elixir zusammengesetzt, welches nach sorgfältiger Untersuchung verschiedener medicinischer Facultäten als bewährt anerkannt worden ist, und zu dessen Verkauf ich durch allerhöchste Entschliegung Seiner Majestät des Kaisers ermächtigt worden bin.

Dieses Elixir, welches nicht die geringste Säure enthält, zerföhrt, anhaltend gebraucht, den Weinstein, von welchem sich die meisten Uebel herschreiben, die den Zähnen gewöhnlich zustossen. Es mildert die Säfte am Munde, welche dessen Theile anstreifen oder sonst beschadigen können, hält die Fortschritte des Weinstreifes auf, und stillt die Schmerzen, welche derselbe verursacht. Es befestigt die Zähne in ihren Höhlen und stärkt das Zahnfleisch, welches sich nun fester an den Stiel des Zahnes anlegt, und ihn schroffer umschließt. Es ist ungemein wirksam gegen die rinnenden, offenen Mundschäden (Abscesse und Fisteln), gegen Geschwüre und was immer für eiternde Geschwülste des Mundes, es bewirkt die Wiederherstellung der fleischigen Theile und narbigen Stellen, verbessert allmählig den verdorbenen Arthem, wofür er nicht von einer innern Magenschwäche herrührt, und ist besonders den Tabakrauchern anzuempfehlen, indem es dem Munde den Tabakgeruch benimmt, und ihn durch einen angenehmen Dufte ersetzt; endlich ist es reinigend, zusammenziehend, gibt dem Zahnfleisch eine gesunde Farbe und hindert die Fäulniß; und unter allen Mitteln ist es eines der kräftigsten gegen den Scorbut oder Scharbeck.

Man bedient sich desselben, indem man ein Bürstchen in einige Tropfen davon taucht und damit die Zähne pußt, dann den Mund mit gewöhnlichem Wasser ausspült. Mit Wasser vermischt wird es noch angenehmer.

Auch besitze ich einen Balsam von trefflich wirkender Kraft wider den Zahnschmerz; um sich desselben zu bedienen, reiniget man den Mund, pußt den Zahn mit Baumwolle, und dann läßt man einige Tropfen auf denselben fließen. Endlich findet man bei mir ein vortrefliches Zahnpulver, Sucre de lait genannt, von sehr gutem Geschmacke und von der besten Wirkung.

Zur größern Bequemlichkeit der Hilfessuchenden im Herzogthume Krain besteht eine Niederlage von obgenannten Artikeln bei **J. GIONTINI** in Laibach, und werden zu folgenden festgesetzten Preisen verkauft:

Das Elixir in Gläschen zu 40 fr., 1 fl. und 1 fl. 36 fr.; der Mastix in Gläschen zu 48 fr. und 24 fr.; das Zahnpulver in Schachteln zu 48 fr. C. M.

Die Gebrauchs-Anweisung wird unentgeltlich beigegeben.

B. 516. (2) Bei

JOHANN GIONTINI

in Laibach ist zu haben:

Der k. k. ausschließend privilegierte

Zahnkittvon **Wilhelm Edlen von Würth,**

Apotheker in Wien.

Dieser Zahnkitt, von der löblichen medicinischen Facultät in Wien geprüft und als vor-

züglich anerkannt, übertrifft in seiner ganzen Besenheit nicht nur das seit mehreren Jahren von mir bereitete Zahnharz, sondern auch alle sonstigen Plombirungen; er ist für jede cariöse Stelle der Zähne zugänglich und anwendbar, verhindert dadurch den Zutritt der Luft und der Speisen, beseitigt den Schmerz, verscheucht jede fernere Caries der Zähne, benimmt den dadurch erzeugten übeln und lästigen Geruch aus dem Munde, und macht jeden damit ausgefüllten Zahn, gleich einem gesunden, zum ferneren Kauen tauglich. Das Gläschen Zahnkitt sammt der dazu gehörigen Dinctur und ausführlichen Gebrauchs-anweisung kostet 1 fl. 15 fr.